

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 15

NUMMER : 19

DATUM : 24.07.2019

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
56	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Satzung der Stadt Ratingen über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose -
57	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen-Lintorf anlässlich des Lintorfer Dorffestes mit historischem Handwerkermarkt am 1. September 2019 -
58	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen Mitte anlässlich des Bauernmarktes am 29. September 2019 -

56 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose (FlüObUntBGSR)

vom 16.07.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 09.07.2019 die folgende Neufassung der Satzung der Stadt Ratingen über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose (FlüObUntBGSR) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Ratingen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von Personen nach § 2 dieser Satzung Übergangwohnheime, Flüchtlingsunterkünfte und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Der Bürgermeister legt fest, welche Unterkünfte dem Zweck der Unterbringung im Sinne dieser Satzung dienen. Dabei wird zwischen den Unterkünften für den Personenkreis nach § 2 a und § 2 b unterschieden. Er kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 1 dieser Satzung aufgenommen, lässt dies den gem. § 6 Abs. 2 KAG zugrunde gelegten Kalkulationszeitraum unberührt.

§ 2 Personenkreis

Der unterzubringende Personenkreis umfasst

- a) - Obdachlose, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind und,
 - Spätaussiedler und Zuwanderer gemäß § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97 / SGV. NRW. 24) in der jeweils geltenden Fassung sowie

- b) - ausländische Flüchtlinge gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz- FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93 / SGV. NRW. 24) in der jeweils geltenden Fassung,
- geduldete Personen nach § 60 und § 60 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz-AufenthG) vom 25.02.2008 (BGBl. I. S. 162) in der jeweils geltenden Fassung und
 - Personen, die als Asylberechtigte anerkannt oder denen die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuerkannt wurde, sowie deren Familienangehörigen bis zur erstmaligen Beschaffung von Wohnraum.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Für die Benutzung der Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben

(2) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 2 dieser Satzung.

(3) Rechte und Pflichten der Bewohner ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Hausordnung. Die Hausordnung wird vom Bürgermeister erlassen. Sie regelt das Zusammenleben der Bewohner, die Benutzung, das Hausrecht und die Ordnung in den Unterkünften.

(4) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Ratingen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Stadt Ratingen ist berechtigt, Umsetzungen von Bewohnern sowohl innerhalb der Unterkünfte als auch in andere städtische Unterkünfte vorzunehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen notwendig ist. Als sachliche Gründe in diesem Sinn gelten insbesondere die Widerrufsgründe des Abs. 5.

(5) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftliche Verfügung des Bürgermeisters -Amt für Soziales, Wohnen und Integration- zugewiesen. Es dürfen nur die zugewiesenen Räume benutzt werden.

Bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhalten die Bewohner gegen schriftliche Bestätigung

1. die Einweisungsverfügung, in der die Bewohner, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
2. einen Abdruck dieser Satzung ohne Anlagen,
3. die Hausordnung sowie
4. den/die Zimmerschlüssel.

(6) Die Zuweisung kann jederzeit widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder

- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- f) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- g) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden oder
- h) wenn die Unterkunft über einen Zeitraum von 14 Tagen nicht mehr genutzt wird und dies nicht vorab mit den Bediensteten des Amtes für Soziales, Wohnen und Integration der Stadt Ratingen abgestimmt worden ist.

(7) Die jeweiligen Bewohner haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die jeweilige Einweisung widerrufen wird, gegebenenfalls wird die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt. Die jeweiligen Bewohner sind in diesem Fall verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

Zurückgebliebene Gegenstände können binnen zwei Monaten abgeholt werden, danach werden sie kostenpflichtig der Entsorgung zugeführt. Die entstandenen Kosten sind von der jeweiligen Person zu tragen.

§ 4 Aufsicht

Dem Bürgermeister und den Bediensteten des Amtes für Soziales, Wohnen und Integration sowie dem Personal eines beauftragten Sicherheitsunternehmens ist auf Verlangen Zutritt zu allen Räumen der Unterkunft zu gewähren. Wird einem entsprechenden Begehren nicht Folge geleistet, so dürfen sich die Bediensteten des Amtes für Soziales, Wohnen und Integration Zugang zu den Räumen verschaffen, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist.

§ 5 Instandhaltung und bauliche Veränderungen

(1) Bauliche Veränderungen an den Unterkünften, insbesondere an den Elektro- und Wasserversorgungsleitungen, sowie das Verändern der elektrischen Sicherungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Bürgermeister - Amt für Soziales, Wohnen und Integration - gestattet.

(2) Außenantennen für Rundfunk und Fernsehen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters - Amt für Soziales, Wohnen und Integration - angebracht werden.

§ 6 Haftung

(1) Jeder Bewohner haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er schuldhaft an den Unterkünften, deren Einrichtung oder an ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Mehrere Verursacher haften gesamtschuldnerisch. Dies gilt insbesondere für durch ungeordnete Müllentsorgung oder mutwillige Verschmutzungen der Unterkünfte, erforderlich werdende zusätzliche Reinigungsleistungen.

(2) Die Stadt Ratingen haftet nicht für von Benutzern eingebrachte Gegenstände.

§ 7 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Ratingen erhebt für die Benutzung ihrer Unterkünfte Benutzungsgebühren. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Ratingen. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.

(3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

(4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Im Fall der Umsetzung von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

(5) Die volljährigen Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Gebührenberechnung

(1) Für die Berechnung der Gebühr wird der Personenmaßstab angewandt. Die zu entrichtende Gebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr (z. B. für Heizung, Gas, Wasser, Abfall, Strom etc.). Die Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr sind die gesamten Gebäudekosten aller Unterkünfte, welche differenziert für die Personenkreise nach § 2a und b ermittelt wurden, sowie die jeweils maximal mögliche Belegung mit Personen. Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsgebühr sind die tatsächlichen Kosten aller Unterkünfte, welche differenziert für die Personenkreise nach § 2a und b ermittelt wurden, sowie die durchschnittliche Belegung in den jeweiligen Unterkünften. Die Kosten wurden für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelt.

(2) Für den Personenkreis nach § 2a dieser Satzung ergibt sich eine monatliche Grundgebühr pro Person in Höhe 128,76 Euro, sowie eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 106,81 Euro. In der Verbrauchsgebühr ist eine Stromkostenpauschale in Höhe von 26,02 Euro enthalten. Die monatliche **Gesamtgebühr** beträgt somit gerundet **236,00 Euro pro Person**.

(3) Für den Personenkreis nach § 2b dieser Satzung ergibt sich eine monatliche Grundgebühr pro Person in Höhe 123,54 Euro, sowie eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 120,45 Euro. In der Verbrauchsgebühr ist eine Stromkostenpauschale in Höhe von 40,52 Euro enthalten. Die monatliche **Gesamtgebühr** beträgt somit gerundet **244,00 Euro pro Person**.

§ 9 Angemieteter Wohnraum

(1) Die Stadt Ratingen schließt zusätzlich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Unterkünften zur Unterbringung der Personenkreise nach § 2 dieser Satzung auch privatrechtliche Mietverträge. Diese Objekte gelten nicht als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt

die Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Übergangwohnheime vom 20.09.2000, in der Fassung des I. Nachtrages vom 18.12.2002 und

die Satzung der Stadt Ratingen über die Benutzung der städtischen Übergangsheime durch asylbegehrende Ausländer vom 17.11.1980, in der Fassung des V. Nachtrages vom 11.03.2010 und

die Satzung der Stadt Ratingen über die Benutzung der Wohnheime für Obdachlose vom 15.12.1982, in der Fassung des I. Nachtrages vom 11.03.2010 und

die Satzung der Stadt Ratingen über die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler vom 28.12.1982, in der Fassung des I. Nachtrages vom 11.03.2010 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 09. Juli 2019 beschlossene Neufassung der Satzung der Stadt Ratingen über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose (FlüObUntBGSH) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ratingen, den 16.07.2019

Klaus Pesch
Bürgermeister

57 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen-Lintorf anlässlich des Lintorfer Dorffestes mit historischem Handwerkermarkt am 1. September 2019

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 / SGV.NRW.7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016, wird von der Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss für das Gebiet der Stadt Ratingen verordnet:

§ 1

Abweichend von § 4 LÖG NRW dürfen die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verkaufsstellen am **Sonntag, 1. September 2019** in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. außerhalb der festgelegten Gebietsgrenzen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Ratingen, den 16.07.2019

Stadt Ratingen
als örtliche Ordnungsbehörde

(Pesch)
Bürgermeister

Anlage zur**Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16.07.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen Lintorf zum „Dorffest mit historischem Handwerkermarkt“ am Sonntag, 1. September 2019**

Straße	Hausnr.	Geschäftsbezeichnung
Kohlendey	1	Leib & Rebe
Konrad-Adenauer-Platz	5	Parfümerie Füsgen/ KAP
Lintorfer Markt	5	Butenberg Haushaltswaren
Lintorfer Markt	7	Optik Kögler
Speestraße	6	Reformhaus Beyer
Speestraße	11	Juwelier Steingen
Speestraße	12	Victor's
Speestraße	28	Hörgeräteakustik Witteck
Speestraße	35	Buchhandlung Schlüter
Speestraße	44	Sofie Antoni
Speestraße	58	Reisebüro Wennmann

58 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen Mitte anlässlich des Bauernmarktes am 29. September 2019

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 / SGV.NRW.7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016, wird von der Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss für das Gebiet der Stadt Ratingen verordnet:

§ 1

Abweichend von § 4 LÖG NRW dürfen die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verkaufsstellen am **Sonntag, 29. September 2019** in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. außerhalb der festgelegten Gebietsgrenzen offenhält.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Ratingen, den 16.07.2019

Stadt Ratingen
als örtliche Ordnungsbehörde

(Pesch)
Bürgermeister

Anlage zur

Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16.07.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen Mitte anlässlich des Bauernmarktes am Sonntag, 29. September 2019

Geschäftsbezeichnung	Straße	H-Nr.
Juwelier Istanbul	Bahnstraße	2
Pfankuchen Hausrat	Bahnstraße	8
pro optik Augenoptik Fachgeschäft GmbH	Bechemer Straße	1
Mode MarJun	Bechemer Straße	4
Lotto Tabakwaren Lange	Bechemer Straße	5
Intersport Egenberger	Bechemer Straße	6 - 8
Collection B7	Bechemer Straße	7
Ronald Aalbers	Bechemer Straße	12
Toskana	Bechemer Straße	13
Juwelier Antalya	Bechemer Straße	18
Fleischerei Oetzbach	Bechemer Straße	18
Goldschmiede Schuster	Bechemer Straße	19
Haus des Kindes	Bechemer Straße	21
Smile Optic	Bechemer Straße	22
Euro-Shop	Bechemer Straße	22-28
Rossmann	Bechemer Straße	22-28
C&A	Bechemer Straße	22-28
Petra Klöser	Bechemer Straße	25
Ratinger Fäßchen	Bechemer Straße	27
Moussaoui	Bechemer Strasse	29
CLOU	Bechemer Straße	31
DEMA Schuh-Fachgeschäft	Bechemer Straße	34
Minok Markenmode	Bechemer Straße	35
Lilibelli	Bechemer Straße	36
x-Mix Fashion & More	Bechemer Straße	38-40
Modeliebe Ratingen	Düsseldorfer Straße	2
Juwelier Lindner	Düsseldorfer Straße	4
Plan B	Düsseldorfer Straße	7
Handywerkstatt	Düsseldorfer Straße	10
Villa Smilla	Düsseldorfer Straße	11-13
1752 Men Concept Store	Düsseldorfer Straße	15
Reisebüro Franke	Düsseldorfer Straße	17
Leder Galerie Jeddi	Düsseldorfer Straße	19
Schuhhaus Juppen	Düsseldorfer Straße	21

Pro Büro	Düsseldorfer Straße	24
Barrigue Ratingen	Düsseldorfer Straße	26 a
Küchenatelier	Düsseldorfer Straße	27-29
Kunsthaus	Grütstraße	3
Buch-Cafe Peter & Paula	Grütstraße	3-7
Rosendahl Mode + Maß	Lintorfer Straße	31 a
Juwelier Harald Erichsen	Lintorfer Straße	4
DeLu Moden	Lintorfer Straße	7
Optik Neuhaus GmbH	Lintorfer Straße	7
Hörgeräte Neuhaus	Lintorfer Straße	9
GUT HÖREN Ratingen GmbH	Lintorfer Straße	11
Altstadt-Buchhandlung	Lintorfer Straße	15
Herzenslust	Lintorfer Straße	17
Carla Balg Mode	Lintorfer Straße	19
Unikat Schmuckstücke	Lintorfer Straße	21
Form & Raum	Lintorfer Straße	31
Herz über Kopf	Marktplatz	4
Ratinger Reformhaus	Marktplatz	6
Schmuckraum	Marktplatz	11-13
Gerry Weber	Marktplatz	17
Ernsting's Family	Marktplatz	19-20
Cecil Moden	Marktplatz	19-20
Rituals	Marktplatz	21
Mc Paper	Marktplatz	21
Nanu-Nana	Oberstraße	1
Tonnaer Reisezentrum	Oberstraße	2
Hunkemöller Deutschland GmbH	Oberstraße	3
Bonita	Oberstraße	3
Apollo-Optik	Oberstraße	5
Mayersche Buchhandlung	Oberstraße	6
PHOTO PORST	Oberstraße	9
dm-drogerie Markt	Oberstraße	10
Douglas	Oberstraße	12
AUST Fashion Ratingen	Oberstraße	13
Tchibo	Oberstraße	14
Fielmann	Oberstraße	15
TeeGschwendner	Oberstraße	16
Bijou Brigitte	Oberstraße	17
Bilici Schmuck	Oberstraße	19
Hussel	Oberstraße	19
AD-Systems GmbH	Oberstraße	21
Engbers	Oberstraße	24

Parfümerie Platen	Oberstraße	26
GINA LAURA	Oberstraße	27
Brillen Broden	Oberstraße	28
Detail GmbH	Oberstraße	28
"Trip & Travel" Lederwaren	Oberstraße	31
Norah	Oberstraße	32
Puls Fashion	Oberstraße	33
Feinkost & Reisen Kilic	Oberstraße	34
neue Vitrine	Oberstraße	34
Taifun	Oberstraße	35
Detail GmbH, Glückskind	Oberstraße	45
Isenbügel Gestaltung im Raum	Oberstraße	47
Weltbild	Oberstraße	36-42
H&M	Oberstraße	36-42
Deichmann	Oberstraße	52
Spiel & Buch	Obertor	3-4
Renate Schmidt Damen- und Herrenhüte	Obertor	9
Con Estilo	Turmstraße	18
Wollkörbchen	Turmstraße	30
L. Marie Dessous	Wallstraße	21

- letzte Seite nicht bedruckt -